

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschi, HR Dr. Schöchler und Mag. Mayer betreffend eine Novellierung des Waffengesetzes

In Österreich haben unbescholtene Bürgerinnen und Bürger das Recht, Waffen zu besitzen. Im Gegensatz zu Langwaffen (Gewehre) der Kategorie C und D - diese sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr frei erhältlich - benötigt man für den Erwerb und Besitz von Faustfeuerwaffen oder halbautomatischen Gewehren eine Waffenbesitzkarte (WBK) oder einen Waffenpass (WP). Eine Waffenbesitzkarte berechtigt zum Kauf und Besitz von Waffen der Kategorie B (Faustfeuerwaffen und halbautomatische Gewehre). Mit einem Waffenpass dürfen darüber hinaus Waffen in geladenem Zustand geführt werden. Rund 73.000 Österreicher besitzen aktuell einen Waffenpass.

Die Behörde hat verlässlichen EWR -Bürgerinnen und Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe eine Rechtfertigung anführen können (z. B.: Selbstverteidigung oder Sportschießen) auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Des Weiteren wird durch die Behörde verlässlichen EWR-Bürgerinnen und Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf (individuelle Gefährdung) zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Der Bedarf gilt dann als gegeben, wenn bestimmten Gefahren am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann (gefährdete Berufsgruppen wie etwa Geldboten, Taxifahrer und ähnliches) oder bei jagdlichem Bedarf (Fangschuss).

Gerade nach den zahlreichen Anschlägen und Übergriffen im letzten Jahr wurde immer öfter die Forderung gestellt, dass Polizistinnen und Polizisten auch privat ihre Dienstwaffen tragen dürfen. Dadurch können sie sich in Notfällen nicht nur selbst in den Dienst stellen, sondern haben auch die Möglichkeit, sich und andere in Gefahrensituationen mit einer Waffe zu schützen. Dadurch wird auch u. a. das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung gestärkt und in Notfällen kann viel schneller und effektiver reagiert werden, da Polizeibeamte ohnehin die nötige Ausbildung im Umgang mit Schusswaffen haben.

Genau das wurde in der letzten Novelle zum Waffengesetz, die Teil eines umfangreichen Gesetzespaketes ist, umgesetzt. Polizistinnen und Polizisten können künftig ohne weitere Prüfung auch privat Waffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm führen, sie erhalten einen entsprechenden Rechtsanspruch auf einen Waffenpass. Bisher mussten sie eine „besondere Gefahr“ geltend machen, um die Waffe auch privat tragen zu dürfen.

Der Wegfall dieser „individuellen Bedrohung“ gilt aber nur für die Gruppe der „aktiven“ Exekutivbeamten, nicht aber für die Gruppe der „aktiven“ Justizwachebeamten, die dadurch von der Neuregelung ausgeschlossen bleiben. Die Justizwache hat nicht nur seit längerem akuten Personalmangel in den voll besetzten Gefängnissen, viele der Bediensteten fühlen sich vor allem durch die steigende Anzahl an Drohungen und Gewaltakten immer mehr auch in der Freizeit von Ex-Gefangenen gefährdet. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, den Anspruch auf einen Waffenpass durch den Wegfall der „individuellen Bedrohung“ auch auf Justizwachebeamte auszuweiten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, das Waffengesetz im Sinne der Präambel zu novellieren.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 25. Jänner 2017

Mag.^a Gutschi eh.

HR Dr. Schöchl eh.

Mag. Mayer eh.